



BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)



6. Ergänzung zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589.EXP.0537/98

Bezeichnung des Explosivstoffs: (Handelsname)	Riohit AL
Typ des Explosivstoffs:	Emulsionssprengstoff
Hersteller: (Name/Firma und Anschrift)	Maxam Deutschland GmbH OT Schlungwitz Gnaschwitzer Str. 4 02692 Doberschau-Gaußig
Nr. der EU-Baumusterprüfbescheinigung:	0589.EXP.0537/98
Ausstellungsdatum der EU-Baumusterprüfbescheinigung:	15. Dezember 1999

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bescheinigt, dass der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach Anlage 2 der 1. SprengV erfüllt.

Die Konformitätsbewertung erfolgt durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) als Benannte Stelle nach Artikel 24 der Richtlinie 2014/28/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und als die für die Erteilung von EU-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

Inhalt der Ergänzung:

Der minimal zulässige Patronendurchmesser wird auf 32 mm verringert.

...

Die Konformität des Baumusters wird durch den Inhalt dieser Ergänzung nicht beeinflusst und besteht weiterhin.

Der Entscheidung liegen die der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) eingereichten Unterlagen und Angaben zugrunde.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffs sind der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) mitzuteilen.

Die EU-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 9. Januar 2017



(Dienstsiegel)

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)
im Auftrag

Dr. Schendler

Diese Ergänzung zur EU-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit 2 Seiten.

Bescheinigungen **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 1
zur 6. Ergänzung zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589.EXP.0537/98**

vom 9. Januar 2017

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Riohit AL**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Emulsionssprengstoff**

Charakterisierung des Explosivstoffs:

Sprengstoffdichte: 1,20 g/cm³ ± 0,10 g/cm³

Sprengstofffarbe: grau

Patronenfarbe: weiß, mit rotem Streifen

Minimaler Patronendurchmesser: 32 mm

Detonationsgeschwindigkeit (ohne Ein- > 3700 m/s
schluss, 40-mm-Patrone):

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)

Anlage 2 zur 6. Ergänzung zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589.EXP.0537/98 vom 9. Januar 2017

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Riohit AL**
(Handelsname)
Typ des Explosivstoffs: **Emulsions Sprengstoff**

Hinweise zur sicheren Handhabung:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage	ja
Schlagwetter- und Kohlenstaubsicherheit	nein
Initiierung	durch Sprengzünder mit einer Sekundärladung von mindestens 0,6 g PETN oder durch Sprengzünder vergleichbarer Zündstärke oder durch eine über die gesamte Länge der Ladungssäule geführte Sprengschnur mit einem Mindestfüllgewicht von 20 g PETN/m

Einsatzbedingungen

Einsatztemperatur	0 °C bis +50 °C
max. zulässiger hydrostatischer Druck	0,3 Mpa

2. Lagerung

12 Monate bei Temperaturen von +5°C bis +30°C

3. Vernichtung

Sprengstoffe sind durch Sprengung an einem dafür vorgesehenen Ort (z.B. Sprengplatz) zu vernichten.